

§ 14 Die Zuchtleitung

Der Zuchtleitung gehören an:

1. Der Hauptzuchtleiter
2. Zwei vom Zuchtausschuß auf Vorschlag des Hauptzuchtleiters zu wählende Beisitzer. Bei der Besetzung dieser Posten sollen regionale Belange berücksichtigt werden.

§ 15 Kompetenzen in der Zucht

Der Zuchtausschuß bestimmt die Zuchtordnung.

Die Zuchtleitung (Hauptzuchtleiter und Beisitzer) bestimmen die Zuchtrichtlinien.

Der Hauptzuchtleiter trifft züchterische Einzelentscheidungen.

Hauptzuchtleiter und Zuchtleitung haben dem Zuchtausschuß zumindest einmal jährlich Rechenschaft über ihre Arbeit zu legen.

§ 16 Die Regionalzuchtware

Der Zuchtausschuß beruft nach Bedarf regionale Zuchtware. Deren Aufgaben sind:

1. Betreuung der Mitglieder innerhalb des ihnen zugeteilten Gebietes.
2. Beobachtung des Zuchtgeschehens in dieser Region.
3. Sammlung von Informationen und deren Weiterleitung an die Zuchtleitung
4. Wurfabnahmen

Die Regionalzuchtware sollen die Zuchtleitung durch Erarbeitung von eigenen Vorschlägen zu züchterischen Einzelentscheidungen unterstützen.

§ 17 Zuchtbuch

Die Zuchtgemeinschaft führt neben dem Dachverband ein eigenes Zuchtbuch.

§ 18 Zuchtrichter

Die Bestimmungen der Zuchtrichterordnung des Dachverbandes gelten für alle Zuchtrichter, die von der Zuchtgemeinschaft für Eurasier ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.

§ 19 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Vereinsfinanzen werden jährlich von der Mitgliederhauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die der folgenden Mitgliederhauptversammlung detailliert Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 20 Aufwandsentschädigungen

Alle Ämter der Zuchtgemeinschaft sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die geleisteten Arbeiten in der Zuchtgemeinschaft erfolgt nicht. Alle im Interesse und für die Zuchtgemeinschaft gemachten Auslagen werden vom Kassenwart auf Antrag nach Beleg erstattet.

§ 21 Auflösung der Zuchtgemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Zuchtgemeinschaft wird das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein übertragen.

* * * * *

Die erste Satzung der Zuchtgemeinschaft für Eurasier wurde auf der Gründerversammlung in Gaggenau-Mittelberg am 4. 8. 1973 beschlossen.

Zuchtgemeinschaft für Eurasier e.V.

Satzung der Zuchtgemeinschaft für Eurasier in der Fassung vom 5. November 1988



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 4. August 1973 in Gaggenau-Mittelberg gegründet und führt den Namen "Zuchtgemeinschaft für Eurasier e. V.", Sitz Starnberg - unter VR 498 eingetragen.

Die Zuchtgemeinschaft für Eurasier e. V. erkennt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. an, dessen Satzungsbestimmungen neben die Bestimmungen dieser Satzung treten.

Die Zuchtgemeinschaft für Eurasier e.V. unterstellt sich im Falle von satzungswidrigem Verhalten von Mitgliedern zum Ausgleich von Streitigkeiten der Ehrengerichtsbarkeit des VDH.

§ 2 Zweck der Zuchtgemeinschaft für Eurasier e. V

1. Vervollkommnung der Rassemerkmale des Eurasiers, gegebenenfalls durch Einkreuzung geeigneter Rassen.
2. Zusammenschluß der Züchter und Liebhaber des Eurasiers, die Förderung der Zucht und Haltung sowie entsprechende Belehrung der Mitglieder.
3. Überwachung des Zuchtgeschehens.
4. Führung des Zuchtbuches.
5. Unentgeltliche Vermittlung beim An- und Verkauf von Hunden.
6. Unterstützung von Tierforschung, Tierheimen, des Tierschutzvereines und anderer gemeinnütziger Institutionen der Tierzucht und Tierforschung.
7. Gegebenenfalls Bildung von Regionalgruppen gemäß Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung.
8. Es wird kein Gewinn aus der Tätigkeit der Zuchtgemeinschaft angestrebt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Liebhaber der Rasse werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführer zu stellen. Ausgenommen sind Hundehändler und gewerbsmäßige Hundezüchter.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschuß mit sofortiger Wirkung. Der Austritt ist dem Vorstand der Zuchtgemeinschaft per Brief mitzuteilen.

Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt:

1. Bei grober Verletzung der Satzung.
2. Bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
3. Bei Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen.
4. Bei vereinschädigendem Verhalten.

- Bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik eines bestellten Richters.
- Bei direktem oder indirektem Verkauf an Hundehändler oder züchterischer Verbindung mit Hundehändlern.

Der Ausschuß eines Mitgliedes muß vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen werden. Gegen den Ausschuß kann binnen zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Nur die Satzung, nicht aber der ordentliche Rechtsweg, sind für das Ausschußverfahren maßgeblich. Dem hierdurch Ausgeschlossenen steht das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichtes gem. § 1 Abs. 3 zu.

§ 5 Folgen des Ausscheidens aus der Zuchtgemeinschaft

Ausgeschiedenen Mitgliedern werden keine Beiträge rückerstattet. Sie haben alle vereinseigenen Gegenstände unverzüglich herauszugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Zuchtgemeinschaft teilzunehmen. In der Mitgliederhauptversammlung haben sie Sitz und Stimme.
- Sie sollen die Bestrebungen der Zuchtgemeinschaft fördern.
- Die Satzung und die Zuchtbestimmungen sind zu beachten.
- Die Beiträge sind im 1. Quartal des Jahres zu zahlen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen für die Hundezucht oder um die Zuchtgemeinschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederhauptversammlung mit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederhauptversammlung Sitz und Stimme. Von der Beitragszahlung sind sie entbunden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragshöhe legt die Mitgliederhauptversammlung fest. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Von neu eingetretenen Mitgliedern ist der Beitrag des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Im letzten Quartal eingetretene Mitglieder brauchen für dieses Jahr keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe der Zuchtgemeinschaft sind:

- Die Mitgliederhauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Zuchtausschuß

§ 10 Die Mitgliederhauptversammlung

- Die Mitgliederhauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder oder 4 Vorstandsmitglieder dies unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung fordern.
- Alle Mitglieder sind zu der Mitgliederhauptversammlung mindestens 2 Monate vorher vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzuladen.
- Die vorgesehene Tagesordnung muß den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt werden. Alle Anträge, über die bei der Mitgliederhauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen vier Wochen vorher beim Geschäftsführer eingehen. Sie können von den Mitgliedern dort angefordert werden.
- Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig.

- Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich bei Anträgen auf:
 - Satzungsänderungen
 - Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - Auflösung der Zuchtgemeinschaft
- Über die Mitgliederhauptversammlung ist Niederschrift zu führen, in der mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift muß von drei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie gilt damit als genehmigt.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Hauptzuchtleiter
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- Dem Zuchtbuchführer

Die Bestellung des gesamten Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Hauptzuchtleiters werden durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die Wahl des Hauptzuchtleiters erfolgt durch den Zuchtausschuß nach dessen Neukonstituierung jeweils nach der turnusmäßigen Wahl der Obigen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit im Zuchtausschuß entscheidet über die Wahl des Hauptzuchtleiters die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner satzungsmäßigen Amtszeit solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Zuchtgemeinschaft und betraut den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- Zu Vorstandssitzungen wird vier Wochen vorher eingeladen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung.
- In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

§ 13 Der Zuchtausschuß

Die Amtszeit des Zuchtausschusses endet jeweils mit jener des Vorstandes. Zuchtausschußmitglieder sind zunächst:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Geschäftsführer
- Der Zuchtbuchführer

Diese wählen unmittelbar im Anschluß an die Hauptversammlung, in welcher sie selbst gewählt worden sind, spätestens jedoch zwei Wochen nach dieser Hauptversammlung, die übrigen Zuchtausschußmitglieder. Dem Zuchtausschuß sollen die Regionalzuchtwarte sowie weitere Personen angehören, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, das Zuchtgeschehen zu unterstützen.